

# Geschäftsbedingungen

von Raiffeisen Oberösterreich

Gegenüberstellung der Änderungen  
(Fassung 2015 und Fassung 2017)



**Raiffeisen  
Meine Bank**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

### Fassung 2015

#### ALLGEMEINER TEIL

#### I Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

#### A Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

#### 2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste

Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

(2) [...]

(3) [...]

(4) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung. Für diese Änderungen gelten, soweit sie mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden, die Ziffern 43 bis 47a.

### Fassung 2017

#### ALLGEMEINER TEIL

#### I Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

#### A Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

#### 2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste

Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut ~~spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens~~ nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen der AGB und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen (nachstehend kurz als „Gegenüberstellung“ bezeichnet) dargestellt. Das Kreditinstitut wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden einlangt. Auch Ddarauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, auf dem mit ihm vereinbarten Weg (E-Mail, Post oder die – nachstehend kurz als „Electronic Banking-Mailbox“ bezeichnete – Mailbox des vom Kunden mit dem Kreditinstitut vereinbarten Electronic Banking) zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Electronic Banking-Mailbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Electronic Banking-Mailbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

(2) [...]

(3) [...]

(4) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung. Für diese Änderungen der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) gelten, soweit sie die Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart

werden, ausschließlich die Ziffern 43 bis 47a.

## **B Abgabe von Erklärungen**

### **3 Erklärungen des Kreditinstituts**

**Z 5.** (1) [...]

(2) [...]

## **III Eröffnung und Führung von Konten und Depots**

### **D Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung**

#### **2 Zeichnungsberechtigung**

**Z 32.** (1) [...]

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des/der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlegerprofile/s des/der Depotinhaber/s zu kaufen und zu verkaufen, wobei bei den Kenntnissen und Erfahrungen auf den aktuell disponierenden Zeichnungsberechtigten abgestellt wird.

## **E Besondere Kontoarten**

### **3 Gemeinschaftskonto**

**Z 35.** (1) [...]

(2) [...]

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlegerprofils des jeweils aktuell disponierenden Depotinhabers zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

## **B Abgabe von Erklärungen**

### **3 Erklärungen des Kreditinstituts**

**Z 5.** (1) [...]

(2) [...]

(3) Abweichend von Absatz 2 wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, bei Zahlungskonten monatlich sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrages eine Entgeltaufstellung (Entgelte, Soll- und Habenzinsen) im Electronic Banking oder im Kreditinstitut auf Papier zur Verfügung halten.

## **III Eröffnung und Führung von Konten und Depots**

### **D Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung**

#### **2 Zeichnungsberechtigung**

**Z 32.** (1) [...]

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung ~~und des/der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlegerprofile/s des/der Depotinhaber/s~~ zu kaufen und zu verkaufen, wobei bei den Kenntnissen und Erfahrungen ~~auf den aktuell disponierenden Zeichnungsberechtigten~~ abgestellt wird.

Eine Anlageberatung des Zeichnungsberechtigten durch das Kreditinstitut erfolgt nur dann, wenn der Zeichnungsberechtigte zu allen weiteren Wertpapierdepots (einschließlich Verrechnungskonten) des Depotinhabers einzeln vertretungsbefugt ist und ausschließlich auf Basis der erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikotoleranz des Depotinhabers. Bei Gemeinschaftsdepots wird bei den finanziellen Verhältnissen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den Anlagezielen und der Risikotoleranz die niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den Zeichnungsberechtigten abgestellt.

Erfolgt der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob der Zeichnungsberechtigte über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der Zeichnungsberechtigte nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird der Zeichnungsberechtigte vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch das Kreditinstitut) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Zeichnungsberechtigten aber dennoch erteilt werden.

## **E Besondere Kontoarten**

### **3 Gemeinschaftskonto**

**Z 35.** (1) [...]

(2) [...]

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung ~~und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlegerprofils des jeweils aktuell disponierenden Depotinhabers~~ zu kaufen und zu verkaufen. ~~Sie~~Die Berechtigung des Kontomitinhabers wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontomitinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle ~~Mitinhaber~~Kontomitinhaber gemeinsam berechtigt.

Eine Anlageberatung des Depotmitinhabers erfolgt durch das Kreditinstitut ausschließlich auf Basis der erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikotoleranz. Bei den Anlagezielen und der Risikotoleranz wird die jeweils niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den finanziellen Verhältnissen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Erfahrung und Kenntnisse wird ausschließlich auf den disponierenden Depotmitinhaber abgestellt.

Erfolgt der Kauf/Verkauf nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob der im konkreten Fall disponierende Depotmitinhaber über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der aktuell disponierende Depotmitinhaber nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird der aktuell disponierende Depotmitinhaber vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch das Kreditinstitut) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Depotmitinhaber aber dennoch erteilt werden.

(4) [...]

#### **V Änderung von Entgelten und Leistungen**

##### **A Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern**

**Z 43. (1) [...]**

(2) Über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

##### **B Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)**

**Z 44. (1)** Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen.

(2) [...]

(3) [...]

##### **C Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)**

**Z 45. (1) [...]**

(2) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Anpassung der Entgelte für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen

(4) [...]

#### **V Änderung von Entgelten und Leistungen**

##### **A Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern**

**Z 43. (1) [...]**

(2) Über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut in die mit dem Kunden vereinbarte Electronic Banking-Mailbox zustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

##### **B Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)**

**Z 44. (1)** Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen wie in Z 2 (1) vereinbart zuzustellen.

(2) [...]

(3) [...]

##### **C Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)**

**Z 45. (1) [...]**

(2) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Anpassung der Entgelte für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen

werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

[...]

#### **D Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Sollzinssätze**

**Z 46.** (1) [...]

(2) [...]

Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) [...]

#### **E. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Dauerleistungen (ausgenommen Habenzinsen)**

**Z 47.** (1) [...]

Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch Zahlungsdienste betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) [...]

#### **F. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Habenzinsen**

**Z 47a.** (1) [...]

(2) [...]

Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) [...]

werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut in die mit dem Kunden vereinbarte Electronic Banking-Mailbox zustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

[...]

#### **D Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Sollzinssätze**

**Z 46.** (1) [...]

(2) [...]

Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot in die mit dem Kunden vereinbarte Electronic Banking-Mailbox zustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilenjedenfalls wie in Z 2 (1) vereinbart zuzustellen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) [...]

#### **E. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Dauerleistungen (ausgenommen Habenzinsen)**

**Z 47.** (1) [...]

Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot in die mit dem Kunden vereinbarte Electronic Banking-Mailbox zustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch Zahlungsdienste betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilenjedenfalls wie in Z 2 (1) vereinbart zuzustellen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) [...]

#### **F. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Habenzinsen**

**Z 47a.** (1) [...]

(2) [...]

Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot in die mit dem Kunden vereinbarte Electronic Banking-Mailbox zustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilenjedenfalls wie in Z 2 (1) vereinbart zuzustellen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) [...]

# Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

## Besondere Bedingungen für Bezugskarten

### Fassung 2015

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 2. Ausgabe und Rückgabe der Bezugskarten

[...]

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen.

[...]

#### 5. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der Bezugskarte wie nachstehend in Punkt 6. vereinbart zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen der Raiffeisenbank im Original oder in Kopie übergeben.

#### 10. Änderungen des Kartenvertrags oder der Besonderen Bedingungen

Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt.

Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

### Fassung 2017

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 2. Ausgabe und Rückgabe der Bezugskarten

[...]

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten ~~kostenpflichtig~~ zu sperren und/oder einzuziehen.

[...]

#### 5. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der Bezugskarte wie nachstehend in Punkt 6. vereinbart zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber ~~Bei~~ Abhandenkommen ~~der Bezugskarte~~ (z.B. Verlust oder Diebstahl), ~~missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte~~ ~~muss der Karteninhaber~~ darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde, ~~wird er erstatten und~~ diese auf Verlangen der Raiffeisenbank im Original oder in Kopie übergeben.

#### 10. Änderungen des Kartenvertrags oder der Besonderen Bedingungen

Nicht die Leistungen ~~des~~ Kreditinstituts Raiffeisenbank oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank ~~spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens~~ wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen (nachstehend kurz als „Gegenüberstellung“ bezeichnet) dargestellt. Die Raiffeisenbank wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird die Raiffeisenbank im Änderungsangebot hinweisen.

Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Auch ~~D~~darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, auf dem mit ihm vereinbarten Weg (E-Mail, Post oder die – nachstehend kurz als „Electronic Banking-Mailbox“ bezeichnete – Mailbox des vom Kunden mit der Raiffeisenbank vereinbarten Electronic Banking) zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Electronic Banking-Mailbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch die Raiffeisenbank nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Electronic Banking-Mailbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.



Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

## **II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen der Zahlungskarten-Services**

### **1.2. Bargeldlose Zahlungen**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol eines Zahlungskarten-Services gekennzeichnet sind (im folgenden „**POS-Kassen**“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „**Vertragsunternehmen**“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### **1.3 Kontaktlos-Funktion**

[...]

Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte im Rahmen der Kontaktlos-Funktion ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse unter Eingabe des persönlichen Codes oder zum Bargeldbezug verwendet worden sein.

### **5. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer POS Kasse**

Die Bezugskarte kann eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, wenn der persönliche Code viermal in Folge unrichtig eingegeben wird.

## **III. Ergänzende Bestimmungen für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service**

### **7. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse**

Die Elektronische Geldbörse ist so lange wie die Bezugskarte gültig.

[...]

Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt die Raiffeisenbank diesen Betrag, wenn er innerhalb von 7 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.

Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

~~Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~  
Änderungen von Leistungen und Entgelten sind in Z 43 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

## **II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen der Zahlungskarten-Services**

### **1.2. Bargeldlose Zahlungen**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol eines Zahlungskarten-Services gekennzeichnet sind (im folgenden „**POS-Kassen**“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „**Vertragsunternehmen**“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### **1.3 Kontaktlos-Funktion**

[...]

Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte im Rahmen der Kontaktlos-Funktion ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse unter Eingabe des persönlichen Codes oder zum Bargeldbezug verwendet worden sein durch Stecken in eine POS-Kasse oder Geldausgabeautomaten und durch einmalige Eingabe einer beliebigen 4stelligen Zahl aktiviert werden.

### **5. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer POS Kasse**

~~Die Bezugskarte kann eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, wenn der persönliche Code viermal in Folge unrichtig eingegeben wird.~~

## **III. Ergänzende Bestimmungen für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service**

### **7. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse**

Das Laden der Elektronischen Geldbörse und Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse sind bis 31. Juli 2017 möglich. Entladungen der Elektronischen Geldbörse sind bis zum 31. Dezember 2017 am Geldausgabeautomaten, danach nur mehr direkt in der Raiffeisenbank möglich.

~~Davon abgesehen ist die~~ Elektronische Geldbörse ~~ist~~ so lange wie die Bezugskarte gültig.

[...]

~~Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt die Raiffeisenbank diesen Betrag, wenn er innerhalb von 7 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.~~

# Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen und Telefonservice-Leistungen der Raiffeisenbank

## Fassung 2015

### 4. Identifikationsmerkmale

Jeder Verfüger erhält von der Raiffeisenbank folgende Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“)
- nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“)
- bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung zusätzlich eine dem Kunden zugeordnete Kommunikationsberechtigung (Lizenznummer) und ein Passwort; das Passwort ist vom Kunden jederzeit änderbar.

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden. Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („Raiffeisen smsTAN“). Kunden des Telefonservices benötigen keine TAN. Beim Wertpapier-Service kann der Verfüger ein wieder verwendbares Transaktions-Passwort definieren; die Definition des Transaktions-Passwortes, eine Änderung oder ein Widerruf des Transaktions-Passwortes sind vom Verfüger selbst durch Eingabe einer TAN zu bestätigen.

## Fassung 2017

### 4. Identifikationsmerkmale

Jeder Verfüger erhält von der Raiffeisenbank folgende Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“)
- nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“)

~~Bei~~ Bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung erhält jeder Kunde zusätzlich eine ~~dem Kunden~~ zugeordnete Kommunikationsberechtigung (Lizenznummer) und ein jederzeit änderbares Passwort; ~~das Passwort ist vom Kunden jederzeit änderbar.~~

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden. Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („Raiffeisen smsTAN“). ~~Kunden des Telefonservices benötigen keine TAN. Beim Wertpapier-Service~~ Bei Wertpapiertransaktionen kann der Verfüger ein wieder verwendbares Transaktions-Passwort definieren; die Definition des Transaktions-Passwortes, eine Änderung oder ein Widerruf des Transaktions-Passwortes sind vom Verfüger selbst durch Eingabe einer TAN zu bestätigen.

In der mobilen Version von Electronic Banking (ELBA-App) kann der Verfüger den Fingerprint als weiteres Identifikationsmerkmal aktivieren. Dadurch wird dem Verfüger ein Zugriff auf das Electronic Banking mit einem am mobilen Endgerät des Verfügers gespeicherten Fingerprint anstelle der Eingabe der PIN ermöglicht. Die Verwendung des Fingerprints ist nur auf mobilen Endgeräten mit integriertem Fingerprintensensor und einem dort gespeicherten Fingerprint möglich und erfordert die Aktivierung des Fingerprints in der ELBA-App durch den Verfüger.

Die Aktivierung erfolgt durch

- Einstieg in die ELBA-App unter Eingabe von Verfügernummer, Bundesland der Raiffeisenbank und PIN oder von Benutzername, Passwort und PIN
- und Bestätigung der Aktivierung des Fingerprints durch Eingabe einer gültigen TAN.

Eine Deaktivierung des Fingerprints kann vom Verfüger jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der ELBA-App erfolgen. Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes kann vom Verfüger die Deaktivierung des Fingerprints auch bei der Raiffeisenbank veranlasst werden. Eine Änderung der PIN führt ebenso automatisch zu einer Deaktivierung des Fingerprints; eine neuerliche Aktivierung ist jedoch jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der ELBA-App möglich. Der Verfüger hat sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das mobile Endgerät haben.

Der Fingerprint ist ausschließlich am mobilen Endgerät des Verfügers gespeichert. Kann das mobile Endgerät des Kunden den Fingerprint nicht erkennen, bedarf es für den Einstieg in die ELBA-App neben den sonstigen vereinbarten Identifikationsmerkmalen der Eingabe der PIN.



Für den Zugriff auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind je nach Einstiegsart das Bundesland der Raiffeisenbank, Verfügernummer und die PIN oder der Benutzername, das Passwort und die PIN einzugeben.

Darüber hinaus, bei dreifacher Falscheingabe der PIN, sind auch die IBAN oder Depotnummer und die Bankleitzahl der Raiffeisenbank einzugeben. Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügüers ist zusätzlich eine TAN einzugeben.

[...]

## 6. Sorgfaltspflichten der Verfügüer und Haftung

Jeden Verfügüer treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.
- Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfügüer unverzüglich die im siebten Punkt vorgesehenen Schritte zu setzen.
- Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- Die Datenfreigabe darf nur erfolgen, wenn eine sichere Verbindung zum Electronic Banking der Raiffeisenbank besteht.
- Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- Die EDV-Einrichtungen, über die das Electronic Banking der Raiffeisenbank in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Raiffeisenbank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.

[...]

## 9. Mitteilungen der Raiffeisenbank

Im Rahmen des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking können alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Mitteilungen (Informationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen) der Raiffeisenbank an ihre Kunden (insbesondere Kontoauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Wertpapierabrechnungen und Erklärungen der Raiffeisenbank zu den über Electronic Banking abgeschlossenen Geschäften) elektronisch (insbesondere in der ELBA-Umsatzliste oder ELBA-Mailbox) zum Abruf bereitgestellt werden.

Diese Mitteilungen gelten mit Abrufung über das Electronic Banking durch einen Verfügüer als dem Kontoinhaber zugestellt. Mit Abrufung, jedenfalls aber – soweit es sich nicht um Vorschläge an Verbraucher zur Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Kontorahmenvertrags handelt – mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der Raiffeisenbank zu laufen. Dies gilt auch für die einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoinformationen. Hat der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank vereinbart, dass Mitteilungen zum Konto über Electronic Banking abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber, der Unternehmer ist, die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über das Electronic Banking. Nicht über Electronic Banking übermittelte Beilagen zu über Electronic Banking abgerufenen Mitteilungen werden je nach der mit dem Kontoinhaber

Für den Zugriff auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind je nach Einstiegsart das Bundesland der Raiffeisenbank, Verfügernummer und die PIN oder der Benutzername, das Passwort und die PIN einzugeben.

Anstelle Eingabe der PIN kann in der mobilen Version des Electronic Banking ein aktivierter Fingerprint verwendet werden. Darüber hinaus, bei dreifacher Falscheingabe der PIN, sind auch die IBAN oder Depotnummer und die Bankleitzahl der Raiffeisenbank einzugeben. Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügüers ist zusätzlich eine TAN einzugeben.

[...]

## 6. Sorgfaltspflichten der Verfügüer und Haftung

Jeden Verfügüer treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- A. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist für die Gültigkeitsdauer der TAN auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.
- B. Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfügüer unverzüglich die im siebten Punkt in Punkt 7 vorgesehenen Schritte zu setzen.
- C. Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.  
~~Die Datenfreigabe darf nur erfolgen, wenn eine sichere Verbindung zum Electronic Banking der Raiffeisenbank besteht.~~
- D. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- E. Die EDV-Einrichtungen, über die das Electronic Banking der Raiffeisenbank in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Raiffeisenbank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.

[...]

## 9. Mitteilungen, Informationen und Erklärungen der Raiffeisenbank

Im Rahmen des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking können alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Mitteilungen (Informationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen) der Raiffeisenbank an ihre Kunden (insbesondere Kontoauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Wertpapierabrechnungen und Erklärungen der Raiffeisenbank zu den über Electronic Banking abgeschlossenen Geschäften ausgenommen Angebote der Raiffeisenbank auf Änderung von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Geschäftsbedingungen) elektronisch (insbesondere in der ELBA-Umsatzliste, als pdf-Auszug oder in der ELBA Electronic Banking-Mailbox) zum Abruf bereitgestellt werden.

Diese Mitteilungen zum Abruf bereitgestellten Informationen und Erklärungen gelten mit tatsächlichem Abrufung über das Electronic Banking durch einen Verfügüer als dem Kontoinhaber zugestellt. Mit Abrufung, jedenfalls aber – soweit es sich nicht um Vorschläge an Verbraucher zur Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Kontorahmenvertrags handelt – mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der Raiffeisenbank zu laufen. Dies gilt auch für die einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoinformationen. Hat der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank vereinbart, dass Mitteilungen zum Konto über Electronic Banking abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber, der Unternehmer ist, die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über das Electronic Banking. Nicht über Electronic Banking übermittelte Beilagen zu über Electronic Banking abgerufenen

getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank hinterlegt oder zugesandt. Im Rahmen des Electronic Banking bereitgestellte Informationen enthalten auch unverbindliche Avisi vorgemerkter Salden bzw. Kontobewegungen (Gutschriften, Belastungen). Diese Avisi können von der Raiffeisenbank jederzeit rückgängig gemacht werden.

Ungeachtet der Abrufbarkeit über Electronic Banking können Mitteilungen der Raiffeisenbank oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt oder – bei entsprechender Vereinbarung mit der Raiffeisenbank - bei der Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden.

#### **10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen**

Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen der Teilnahmevereinbarung sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt.

Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Mitteilungen werden je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank hinterlegt oder zugesandt. ~~Im Rahmen des Electronic Banking bereitgestellte Informationen enthalten auch unverbindliche Avisi vorgemerkter Salden bzw. Kontobewegungen (Gutschriften, Belastungen). Diese Avisi können von der Raiffeisenbank jederzeit rückgängig gemacht werden.~~

Ungeachtet der Abrufbarkeit über Electronic Banking können ~~Mitteilungen~~ Informationen und Erklärungen der Raiffeisenbank oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt oder – bei entsprechender Vereinbarung mit der Raiffeisenbank - bei der Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden.

Die Regelungen dieses Punktes 9. betreffen insbesondere auch Konto- und Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen sowie Wertpapierabrechnungen. Die im Rahmen des Electronic Banking bereitgestellten Informationen enthalten auch unverbindliche Avisi vorgemerkter Salden bzw. Kontobewegungen (Gutschriften, Belastungen). Diese Avisi können von der Raiffeisenbank jederzeit rückgängig gemacht werden.

Für Angebote der Raiffeisenbank auf Änderung von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Geschäftsbedingungen gelten nicht die Bestimmungen dieses Punktes 9., sondern vielmehr folgende Regelungen:

- Änderungen von Leistungen und Entgelten: Z 43 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Änderung der Teilnahmevereinbarung für das Electronic Banking und der vorliegenden Bedingungen: nachstehender Punkt 10..
- Änderungen des Kartenvertrags und der Besonderen Bedingungen für Bezugskarten: Punkt I.10. der Besonderen Bedingungen für Bezugskarten.
- Änderungen des Kartenvertrags und der Besonderen Bedingungen für die digitale Bezugskarte: Punkt XI. der Besonderen Bedingungen für die digitale Bezugskarte und
- Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie von vorstehend nicht genannten Rahmenverträgen: Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen**

Nicht die Leistungen ~~des~~ ~~der~~ ~~Kreditinstituts~~ Raiffeisenbank oder die Entgelte betreffende Änderungen der Teilnahmevereinbarung sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank ~~spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens~~ wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung ~~dieser Bestimmungen~~ (nachstehend kurz als „Gegenüberstellung“ bezeichnet) dargestellt. Die Raiffeisenbank wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird die Raiffeisenbank im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Auch ~~D~~ d darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, auf dem mit ihm vereinbarten Weg (E-Mail, Post oder die – nachstehend kurz als „Electronic Banking-Mailbox“ bezeichnete – Mailbox des vom Kunden mit der Raiffeisenbank vereinbarten Electronic Banking) zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Electronic Banking-Mailbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch die Raiffeisenbank nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Electronic Banking-Mailbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – an eine vom Kunden bekannte E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens

Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

## 11. Finanzstatus

[...]

## 12. Wertpapier-Service

### 12.1. Keine Anlageberatung

Electronic Banking und Telefonservice sind ausschließlich ein Wertpapierhandels-, -abwicklungs- und -verwahrservice. Der Verfüger verzichtet bei Auftragserteilung bewußt auf persönliche Beratung.

Die Raiffeisenbank übernimmt daher bezüglich Kauf- oder Verkaufsentscheidung keine Haftung.

### 12.2. Leistungsumfang

Der Verfüger kann nur Geschäfte mit Wertpapieren durchführen, die seinem persönlichen Anlegerprofil entsprechen und die über Electronic Banking /Telefonservice handelbar sind.

### 12.3. Informationen

Aktuelle Informationen über bestimmte Länder, Währungen, Wertpapiere, Börsen etc., zur Verfügung gestellt über „www.boerselive.at“ oder durch das Telefonservice, stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar; derartige, allgemeine Informationen sollen lediglich selbständige Kundenentscheidungen erleichtern.

### 12.4. Auftragserteilung

Für die Auftragserteilung sind die in Electronic Banking abrufbaren "Orderrichtlinien" und die "Produktweiterungen und Wirtschaftsereignisse" zu beachten.

Bei Auftragserteilung sind die Wertpapierkennnummer, das Verrechnungskonto und eine Börse bzw. Handelspartner auszuwählen.

Der Verfüger hat die Möglichkeit einen Auftrag an eine Börse zu senden, oder sich ein außerbörsliches Kursangebot stellen zu

zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Der ~~Kontoinhaber~~Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

~~Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~

Änderungen von Leistungen und Entgelten sind in Z 43 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

## 11. Finanzstatus und Depotabfrage

[...]

## 12. ~~Wertpapier-Service~~Wertpapiere

### 12.1. Keine Anlageberatung

~~Electronic Banking und Telefonservice sind ausschließlich ein Wertpapierhandels-, -abwicklungs- und -verwahrservice. Der Verfüger verzichtet bei Auftragserteilung bewußt auf persönliche Beratung.~~Bei Erteilung von Wertpapieraufträgen über das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking oder Telefonservice erfolgt keine persönliche Beratung.

~~Die Raiffeisenbank übernimmt daher bezüglich Kauf oder Verkaufsentscheidung keine Haftung.~~

### 12.2. Leistungsumfang

Der Verfüger kann nur Geschäfte mit Wertpapieren durchführen, die seinem persönlichen Anlegerprofil entsprechen und die über Electronic Banking /Telefonservice handelbar sind.

Bei Auftragserteilung über Electronic Banking bzw. Telefonservice wird von der Raiffeisenbank ausschließlich geprüft, ob der Verfüger über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Wertpapier verfügt (Angemessenheitsprüfung). Hat der Verfüger nicht die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird er lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit) in standardisierter Form gewarnt. Der Auftrag kann aber dennoch erteilt werden.

## 12.3. Informationen und Kurse

### 12.3.1. Informationen

Aktuelle Informationen über bestimmte Länder, Währungen, Wertpapiere, BörsenHandelplätze, Kurse etc., zur Verfügung gestellt über „www.boerselive.at“Electronic Banking oder durch das Telefonservice, stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar; derartige, allgemeine Informationen sollen lediglich selbständige Kundenentscheidungen erleichtern.

### 12.3.2. Kurse

Alle Kursangaben sind Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.

## 12.4. Auftrag und Abrechnung

### 12.4.1. Auftragserteilung

Für die Auftragserteilung sind die in Electronic Banking abrufbaren "Orderrichtlinien" und die "Produktweiterungen und Wirtschaftsereignisse" zu beachten.

Bei Auftragserteilung sind die ~~Wertpapierkennnummer, das Verrechnungskonto und eine Börse bzw. Handelspartner auszuwählen~~SIN, die Stückzahl bzw. das Nominale, der gewünschte Handelsplatz und eventuelle Limits oder Limitzusätze, die zeitliche Gültigkeit und das Depot und Verrechnungskonto anzugeben.

~~Der Verfüger hat die Möglichkeit einen Auftrag an eine Börse zu senden, oder sich ein außerbörsliches Kursangebot stellen zu~~

lassen. Ein Börsenauftrag wird durch das Wort "Börse", ein außerbörsliches Kursangebot durch das Wort "Handelspartner" angezeigt. Bei der Auswahl einer Börse gelten die Bestimmungen des Börsenhandels (Punkt 5 ff) und bei Auswahl eines Handelspartners gelten die Bestimmungen des außerbörslichen Handels (Punkt 6 ff). Im Rahmen von Telefonservice-Wertpapier gibt es keinen außerbörslichen Handel.

## 12.5. Börsenhandel

### 12.5.1. Kurse

Alle Kursangaben sind Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich zur Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.

### 12.5.2. Auftragsfassung

Bei Auftragserteilung sind die Stückzahl bzw. das Nominale, die zeitliche Gültigkeit, Preis- und Kurslimits sowie ein eventueller Limitzusatz anzugeben. Ein Storno- bzw. Änderungsauftrag wird vorbehaltlich eines bereits durchgeführten Auftrages an die Börse weitergeleitet. Die Durchführung eines Storno- bzw. Änderungsauftrags kann daher insofern nicht gewährleistet werden, weil die Rückmeldung der Börse an die Bank mit von der Bank nicht beeinflussbarer zeitlicher Verzögerung erfolgt. Der Verfüger trägt darüber hinaus das Risiko und hat für entsprechende Depot-/Bardeckung zu sorgen, wenn bei Stornosamt Neuauftrag bzw. bei einem Änderungsauftrag sowohl der ursprüngliche als auch der neue Auftrag durchgeführt werden.

### 12.5.3. Preis- und Kurslimit

Der Verfüger hat zwischen den Limitarten "Betrag" und "Bestens" auszuwählen. Das Erreichen von Preis- und Kurslimits an der Börse lässt nicht auf die Durchführung des erteilten Auftrags schließen. Zu beachten sind weiters vorgegebene Mindestauftragsgrößen, Liquidität, sowie die für die jeweilige Börse geltenden Börseusancen. Bei nicht börsennotierten Wertpapierfonds können ausschließlich Bestensaufträge erteilt werden.

### 12.5.4. Zeitliche Gültigkeit

Die zeitliche Gültigkeit eines Auftrages ist vom Verfüger anzugeben. Mit Ablauf des angegebenen Datums endet der Auftrag, auch wenn er noch nicht durchgeführt wurde. Am Jahresende gelten Sonderregelungen, über die in den Produkterweiterungen informiert wird.

### 12.5.5. Auftragsentgegennahme

Der Auftrag wird nur dann entgegengenommen, wenn Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das vom Verfüger gewählte Wertpapier in seine Risikoklasse fällt und zur Auftragserteilung aktuell zur Verfügung steht.

Eine Entgegennahme wird durch "Auftrag entgegengenommen" angezeigt.

Bei Ablehnung erfolgt eine entsprechende Fehlermeldung. Dies

~~lassen. Ein Börsenauftrag wird durch das Wort "Börse", ein außerbörsliches Kursangebot durch das Wort "Handelspartner" angezeigt. Bei der Auswahl einer Börse gelten die Bestimmungen des Börsenhandels (Punkt 5 ff) und bei Auswahl eines Handelspartners gelten die Bestimmungen des außerbörslichen Handels (Punkt 6 ff). Im Rahmen von Telefonservice Wertpapier gibt es keinen außerbörslichen Handel.~~

## ~~12.5. Börsenhandel~~

### ~~12.5.1. Kurse~~

~~Alle Kursangaben sind Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich zur Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.~~

### ~~12.4.2. Limits und Limitzusätze~~

~~Der Verfüger hat zwischen den Limitarten "Betrag" und "Bestens" auszuwählen.~~

~~Das Erreichen von Limits an der Börse lässt nicht auf die tatsächliche Durchführung des erteilten Auftrages schließen. Zu beachten sind weiters vorgegebene Mindestauftragsgrößen sowie die für die jeweilige Börse geltenden Börseusancen. Bei Wertpapierfonds sowie Raiffeisen-Anleihen können ausschließlich Bestens-Aufträge erteilt werden, ausgenommen börsennotierte Wertpapierfonds und börsennotierte Raiffeisen-Anleihen.~~

### ~~12.5.2. Auftragsfassung~~

~~Bei Auftragserteilung sind die Stückzahl bzw. das Nominale, die zeitliche Gültigkeit, Preis- und Kurslimits sowie ein eventueller Limitzusatz anzugeben. Ein Storno- bzw. Änderungsauftrag wird vorbehaltlich eines bereits durchgeführten Auftrages an die Börse weitergeleitet. Die Durchführung eines Storno- bzw. Änderungsauftrags kann daher insofern nicht gewährleistet werden, weil die Rückmeldung der Börse an die Bank mit von der Bank nicht beeinflussbarer zeitlicher Verzögerung erfolgt. Der Verfüger trägt darüber hinaus das Risiko und hat für entsprechende Depot-/Bardeckung zu sorgen, wenn bei Stornosamt Neuauftrag bzw. bei einem Änderungsauftrag sowohl der ursprüngliche als auch der neue Auftrag durchgeführt werden.~~

### ~~12.5.3. Preis- und Kurslimit~~

~~Der Verfüger hat zwischen den Limitarten "Betrag" und "Bestens" auszuwählen. Das Erreichen von Preis- und Kurslimits an der Börse lässt nicht auf die Durchführung des erteilten Auftrags schließen. Zu beachten sind weiters vorgegebene Mindestauftragsgrößen, Liquidität, sowie die für die jeweilige Börse geltenden Börseusancen. Bei nicht börsennotierten Wertpapierfonds können ausschließlich Bestensaufträge erteilt werden.~~

### ~~12.5.4.12.4.3. Zeitliche Gültigkeit~~

~~Die gewünschte zeitliche Gültigkeit eines Auftrages ist vom Verfüger anzugeben. Mit Ablauf des angegebenen Datums endet der Auftrag, auch wenn er noch nicht durchgeführt wurde. Am Jahresende gelten Sonderregelungen, über die in den Produkterweiterungen informiert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Abrechnungen zu Wertpapieraufträgen, die noch innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des Auftrages ausgeführt worden sind, nach Ablauf der Auftragsdauer zugehen können. Das Nicht-Zugehen einer Auftragsabrechnung innerhalb der zeitlichen Gültigkeit eines Auftrages stellt daher kein Indiz dar, dass der gegenständliche Auftrag nicht durchgeführt worden wäre. Gewissheit, ob ein Auftrag durchgeführt worden ist oder nicht, kann durch direkte Rückfrage bei der Raiffeisenbank erlangt werden.~~

### ~~12.5.5.12.4.4. Auftragsentgegennahme/Auftragsannahme~~

~~Der Auftrag wird nur dann entgegengenommen, wenn Eine Auftragsannahme ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das vom Verfüger gewählte Wertpapier in seine Risikoklasse fällt und zur Auftragserteilung aktuell zur Verfügung steht.~~

~~Eine Entgegennahme Ob der Auftrag angenommen wurde, wird durch "Auftrag entgegengenommen" im "Orderbuch" angezeigt – dies gilt sinngemäß für das Telefonservice.~~

~~Bei Ablehnung erfolgt eine entsprechende Fehlermeldung. Dies~~



gilt sinngemäß für das Telefonservice.

#### 12.5.6. Weiterleitung eines Auftrages

Die Weiterleitung eines Auftrages erfolgt je nach Börse voll- oder teilautomatisch.

Bei teilautomatischer Weiterleitung wird der Auftrag von Partnerbanken an die jeweilige Börse weitergeleitet. Diese Weiterleitung hat einen zeitlichen Aufwand zur Folge und erhöht das Kursrisiko.

Eine Auftragsweiterleitung findet nur an österreichischen Bankarbeitstagen sowie an ausgewählten österreichischen Bankfeiertagen statt, über die auf "www.boerse-live.at" bzw. in den Produkterweiterungen informiert wird.

Die Raiffeisenbank haftet nicht für den Ausfall eines Börserechners oder sonstiger fremder EDV-Systeme.

#### 12.5.7. Durchführungsanzeige

Bei Durchführung eines Auftrages wird in der Regel eine Durchführungsanzeige erstellt, die im "Orderbuch" abgerufen werden kann.

Der in der Durchführungsanzeige enthaltene Kurs erfolgt ohne Gewähr; der tatsächliche Kurs eines Auftrages ist der Abrechnung zu entnehmen. Dies gilt sinngemäß für das Telefonservice.

#### 12.6. Außerbörslicher Handel

##### 12.6.1. Auftragserteilung

Bei Auftragserteilung sind die Stückzahl bzw. das Nominale einzugeben. Die TAN wird sofort nach Klick auf "Unterschreiben" verbraucht. Mit dieser TAN ist es danach nur noch möglich, Auftragsdetails (Handelspartner, Nominale/Stück) zu ändern - für ein neues Wertpapier (neue Kennnummer) muss eine neue TAN verwendet werden. Auch für diese Art der Auftragserteilung kann das persönliche Transaktions-Passwort verwendet werden. Eine Auftragserteilung über Telefonservice (TSC) ist nicht möglich.

##### 12.6.2. Kurs

Mit dem Button "Kurs holen" wird dem Verfüger ein außerbörsliches Kursangebot des ausgewählten Handelspartners gestellt, das innerhalb der angegebenen Frist anzunehmen ist. Bei Nichtannahme im angegebenen Zeitraum verfällt das Angebot. Mit dem Button "Kurs annehmen" wird das Geschäft zum angegebenen Kurs bereits durchgeführt und abgerechnet, ohne dass der Verfüger noch einmal zur Bestätigung des Auftrages aufgefordert wird. Außerbörsliche Geschäfte können nicht storniert werden.

##### 12.6.3. Haftung

Die Raiffeisenbank haftet nicht für die EDV-Systeme des Handelspartners oder sonstiger ihr nicht zurechenbarer EDV-Systeme.

~~gilt sinngemäß für das Telefonservice. Ein Storno- bzw. Änderungsauftrag wird vorbehaltlich eines bereits durchgeführten Auftrages an die Börse weitergeleitet; aufgrund eines Storno- bzw. Änderungsauftrages kann nicht auf eine tatsächliche Stornierung bzw. Änderung geschlossen werden, da die Rückmeldung der Börse an die Raiffeisenbank mit von der Raiffeisenbank nicht beeinflussbarer zeitlicher Verzögerung erfolgt.~~

~~Sollte ein bereits stornierter bzw. geänderter Auftrag nochmals erteilt werden und sowohl der stornierte bzw. geänderte als auch der neue Auftrag durchgeführt werden, hat der Kontoinhaber für die entsprechende Depot-/Kontodeckung zu sorgen.~~

#### ~~12.5.6.12.4.5. Weiterleitung eines Auftrages~~

~~Die Weiterleitung eines von der Raiffeisenbank angenommenen Auftrages erfolgt je nach Börse/Handelsplatz voll- oder teilautomatisch/teilautomatisiert.~~

~~Bei teilautomatischer Weiterleitung wird der Auftrag ~~vondirekt~~ oder mittels Partnerbanken an die jeweilige Börse/den jeweiligen Handelsplatz weitergeleitet. Diese Weiterleitung hat einen zeitlichen Aufwand zur Folge und erhöht das Kursrisiko.~~

~~Eine Auftragsweiterleitung findet nur an österreichischen Bankarbeitstagen sowie an ausgewählten österreichischen Bankfeiertagen statt, über die auf "www.boerse-live.at" bzw. in den Produkterweiterungen im Electronic Banking informiert wird.~~

~~Die Raiffeisenbank haftet nicht für den Ausfall eines Börserechners oder sonstiger fremder EDV-Systeme.~~

#### ~~12.5.7.12.4.6. Durchführungsanzeige/Auftragsausführung~~

~~Bei Durchführung/Ausführung eines Auftrages wird in der Regel eine Durchführungsanzeige erstellt, die eine entsprechende Statusanzeige im "Orderbuch" abgerufen werden kann/erstellt. Wie bei der Abrechnung stellt das Nichtanzeigen einer Ausführung kein Indiz dar, dass der gegenständliche Auftrag nicht durchgeführt worden wäre.~~

~~Der Kursangaben in der Durchführungsanzeige/Ausführungsanzeige enthaltene Kurs erfolgt/erfolgen ohne Gewähr; der tatsächliche Kurs eines Auftrages ist der Abrechnung zu entnehmen. Dies gilt sinngemäß für das Telefonservice.~~

#### ~~12.6.12.5. Außerbörslicher Handel~~

~~Neben der Möglichkeit einen Auftrag an eine Börse zu senden, kann der Verfüger sich auch ein außerbörsliches Kursangebot stellen lassen. Ein Börsenauftrag wird durch das Wort "Börse", ein außerbörsliches Kursangebot durch das Wort "Handelspartner" angezeigt. Bei der Auswahl einer Börse gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der Punkte 12.1. bis 12.4.6. Bei Auswahl eines außerbörslichen Handelspartners gelten die Punkte 12.1. bis 12.4.6. nur soweit, als im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.~~

##### ~~12.6.1.12.5.1. Auftragserteilung~~

~~Bei Auftragserteilung sind die Stückzahl bzw. das Nominale einzugeben. Die TAN wird sofort nach Klick auf "Unterschreiben/Absenden" verbraucht. Mit dieser TAN ist es danach nur noch möglich, Auftragsdetails (Handelspartner, Nominale/Stück) zu ändern - für ein neues Wertpapier (neue Kennnummer/SIN) muss eine neue TAN verwendet werden. Auch für diese Art der Auftragserteilung kann das persönliche Transaktions-Passwort verwendet werden. Eine Auftragserteilung über Telefonservice (TSC) ist nicht möglich.~~

##### ~~12.6.2.12.5.2. Kurs~~

~~Mit dem Button "Kurs holen" wird dem Verfüger ein außerbörsliches Kursangebot des ausgewählten Handelspartners gestellt, das innerhalb der angegebenen Frist anzunehmen ist. Bei Nichtannahme im angegebenen Zeitraum verfällt das Angebot. Mit dem Button "Kurs annehmen" wird das Geschäft zum angegebenen Kurs bereits durchgeführt und abgerechnet, ohne dass der Verfüger noch einmal zur Bestätigung des Auftrages aufgefordert wird. Außerbörsliche Geschäfte können nicht storniert bzw. geändert werden.~~

##### ~~12.6.3. Haftung~~

~~Die Raiffeisenbank haftet nicht für die EDV-Systeme des Handelspartners oder sonstiger ihr nicht zurechenbarer EDV-Systeme.~~

#### 12.6.4. Handelszeiten

Der Zeitraum, in dem Kursangebote gestellt werden, variiert von Handelspartner zu Handelspartner und kann in den "Orderrichtlinien zum außerbörslichen Handel" abgerufen werden

#### 12.6.5. Kursangebotsanspruch

Bei Kursannahmen, die aufgrund von Verzögerungen während der Datenübermittlung zu spät beim Handelspartner eintreffen, besteht kein Anspruch auf das Kursangebot. Ein außerbörsliches Geschäft kommt dadurch nicht zustande. Bei Verzögerungen, wie oben beschrieben, wird vom System eine entsprechende Fehlermeldung ausgegeben.

### 13. Raiffeisen Online Sparen

Es gelten zusätzlich die gesonderten mit der Raiffeisenbank vereinbarten Bedingungen.

### 15. Telefonservice (TSC)

[...]

Bei Inanspruchnahme des Telefonservice hat der Verfüger seinen Namen und allfällige sonstige Identifikationsmerkmale bekannt zu geben und seine PIN über die Telefontastatur einzugeben. Alle vom Verfüger mit dem Telefonservice-Center geführten Telefonate werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und dürfen als Beweismittel verwendet werden.

#### ~~12.6.4.12.5.3. Handelszeiten~~

~~Der Zeitraum, in dem Kursangebote gestellt werden, variiert von Handelspartner zu Handelspartner und kann in den "Orderrichtlinien zum außerbörslichen Handel" abgerufen werden.~~

#### ~~12.6.5.12.5.4. Kursangebotsanspruch~~

~~Bei Kursannahmen, die aufgrund von Verzögerungen während der Datenübermittlung zu spät beim Handelspartner eintreffen, besteht kein Anspruch auf das Kursangebot. Ein außerbörsliches Geschäft kommt dadurch nicht zustande. Bei Verzögerungen, wie oben beschrieben, wird vom System eine entsprechende Fehlermeldung ausgegeben.~~

### ~~13. Raiffeisen Online Sparen~~

~~Es gelten zusätzlich die gesonderten mit der Raiffeisenbank vereinbarten Bedingungen.~~

### 15. Telefonservice (TSC)

[...]

Bei Inanspruchnahme des Telefonservice hat der Verfüger seinen Namen und allfällige sonstige Identifikationsmerkmale bekannt zu geben und seine PIN über die Telefontastatur einzugeben. Kunden des Telefonservices benötigen keine TAN. Alle vom Verfüger mit dem Telefonservice-Center geführten Telefonate werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und dürfen als Beweismittel verwendet werden.

## Bedingungen Online Sparen

### Fassung 2015

#### II. Verzinsung, Entgelte

3. Für einen allenfalls vereinbarten fixen Bonus gilt, dass im Falle zeitlicher Überschneidungen ein jüngerer Bonus den älteren aufhebt.  
Die Entwicklung des Indikators kann zu Perioden mit fiktiven negativen Zinssätzen führen; in diesen Perioden unterbleibt die Verzinsung der Einlage und wird erst wieder aufgenommen, sobald sich aus der Weiterrechnung des fiktiven negativen Zinssatzes anhand der Indikatorentwicklung ein positiver Wert ergibt.

#### V. Schlussbestimmungen

1. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen erfolgt entsprechend der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Die allfällige Änderung von Entgelten und Leistungen erfolgt gemäß Z 43, Z 45, Z 47 und Z 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.

### Fassung 2017

#### II. Verzinsung, Entgelte

3. Für einen allenfalls vereinbarten fixen Bonus gilt, dass im Falle zeitlicher Überschneidungen ein jüngerer Bonus den älteren aufhebt.  
~~Die Entwicklung des Indikators kann zu Perioden mit fiktiven negativen Zinssätzen führen; in diesen Perioden unterbleibt die Verzinsung der Einlage und wird erst wieder aufgenommen, sobald sich aus der Weiterrechnung des fiktiven negativen Zinssatzes anhand der Indikatorentwicklung ein positiver Wert ergibt.~~

#### V. Schlussbestimmungen

1. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen erfolgt entsprechend der Z 2 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Abweichend von Z 2 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es auch bei dem Kunden, der Verbraucher ist, ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Die allfällige Änderung von Entgelten und Leistungen erfolgt gemäß Z 43, Z 45, Z 47 und Z 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.



## Bedingungen Online Sparen fix

### Fassung 2015

#### V. Schlussbestimmungen

1. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen erfolgt entsprechend der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Die allfällige Änderung von Entgelten und Leistungen erfolgt gemäß Z 43, Z 45, Z 47 und Z 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.

### Fassung 2017

#### V. Schlussbestimmungen

1. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen erfolgt entsprechend der Z 2 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Abweichend von Z 2 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es auch bei dem Kunden, der Verbraucher ist, ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Die allfällige Änderung von Entgelten und Leistungen erfolgt gemäß Z 43, Z 45, Z 47 und Z 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.

## Bedingungen Online Sparen Premium

### Fassung 2015

#### IV. Schlussbestimmungen

1. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen erfolgt entsprechend der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Die allfällige Änderung von Entgelten und Leistungen erfolgt gemäß Z 43, Z 45, Z 47 und Z 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.

### Fassung 2017

#### IV. Schlussbestimmungen

1. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen erfolgt entsprechend der Z 2 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Abweichend von Z 2 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es auch bei dem Kunden, der Verbraucher ist, ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Die allfällige Änderung von Entgelten und Leistungen erfolgt gemäß Z 43, Z 45, Z 47 und Z 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank.

## Besondere Bedingungen für die digitale Bezugskarte

### Fassung 2015

#### IV. Nutzung der digitalen Bezugskarte

2. POS-Kassen

[...]

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### X. Sperre der digitalen Bezugskarte, falsche Bedienung

3. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer POS Kasse

Die digitale Bezugskarte kann unbrauchbar gemacht werden, wenn der persönliche Code viermal in Folge unrichtig eingegeben wird.

### Fassung 2017

#### IV. Nutzung der digitalen Bezugskarte

2. POS-Kassen

[...]

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### X. Sperre der digitalen Bezugskarte, ~~falsche Bedienung~~

- ~~3. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer POS Kasse~~

~~Die digitale Bezugskarte kann unbrauchbar gemacht werden, wenn der persönliche Code viermal in Folge unrichtig eingegeben wird.~~

## **XI. Änderungen des Kartenvertrags oder dieser Bedingungen**

Nicht die Leistungen der Raiffeisenbank oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt.

Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

## **XI. Änderungen des Kartenvertrags oder dieser Bedingungen**

Nicht die Leistungen der Raiffeisenbank oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank ~~spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens~~ nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen (nachstehend kurz als „Gegenüberstellung“ bezeichnet) dargestellt. Die Raiffeisenbank wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird die Raiffeisenbank im Änderungsangebot hinweisen.

Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Auch ~~D~~ darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, auf dem mit ihm vereinbarten Weg (E-Mail, Post oder die – nachstehend kurz als „Electronic Banking-Mailbox“ bezeichnete – Mailbox des vom Kunden mit der Raiffeisenbank vereinbarten Electronic Banking) zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Electronic Banking-Mailbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch die Raiffeisenbank nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Electronic Banking-Mailbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über eine Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – an eine vom Kunden bekannte E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

~~Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~  
Änderungen von Leistungen und Entgelten sind in Z 43 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.